

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für L-Strom.plus der Stadtwerke Leipzig GmbH

## 1 Zustandekommen des Vertrages und Ihr Lieferbeginn

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Auftrag in Textform bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch uns. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass uns die Bestätigung der Kündigung des Liefervertrages von Ihrem bisherigen Energielieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des örtlichen Verteilnetzbetreibers vorliegen. Die Lieferung beginnt, soweit wir nichts Abweichendes vereinbart haben,

- im Falle des Vertragswechsels innerhalb der Stadtwerke-Produkte frühestens zum 1. des Folgemonats,
- im Falle des Einzugs zum frühestmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum im Auftrag benannten Termin der Schlüsselübergabe,
- im Fall des Wechsels des Stromlieferanten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die verbindlichen Regeln zum Lieferantenwechsel dies zulassen, in jedem Fall aber erst am auf die Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge folgenden Tag.

## 2 Ihre Verbrauchsstelle

Wir beliefern Sie, solange Sie Energie in Niederspannung (ca. 230/400 V) beziehen. Übergabestelle für Elektrizität ist die Hausanschlusssicherung. Der Vertrag gilt nicht für die Belieferung von Nachtspeicheranlagen oder Wärmepumpen und nur, wenn die Elektrizitätslieferung nicht über eine registrierende Lastgangmessung erfasst wird.

## 3 Ihre Lieferung

Sie bevollmächtigen uns hiermit, den für Ihre Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die für die Belieferung durch uns erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuschließen sowie zur Vornahme aller Handlungen/Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Energielieferanten und/oder Messstellenbetreibers erforderlich sind.

Besteht Ihr bisheriger Liefervertrag mit uns, endet dieser zum nächstmöglichen ordentlichen Beendigungstermin, anschließend beginnt Ihre Lieferung nach diesem Vertrag.

Können wir Ihren Liefervertrag mit Ihrem bisherigen Energielieferanten nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang Ihres Auftrages bei uns beenden oder endet Ihr bestehender Liefervertrag mit uns später als sechs Monate ab Eingang Ihres Auftrages, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

## 4 Ihre Vertragsdauer

Der Vertrag läuft bis zum 31.12. des Folgejahres und verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht von Ihnen oder uns mit einer Frist von drei Monaten vor seinem Ablauf auf das Ende eines Kalendermonats in Textform ordentlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (nach § 314 BGB) bleibt unberührt.

## 5 Ihr Vertrag

Wir können uns zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Wir werden den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsarbeiten sind nicht Bestandteil des Vertrages. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus haben Sie keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

## 6 Ihre Preise

Der von Ihnen zu zahlende Preis beinhaltet die gelieferte Energie, die Netzentgelte einschließlich Konzessionsabgabe, die Entgelte

für den Messstellenbetrieb sowie die zu entrichtenden Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen (zum Beispiel EEG, KWKG).

## 7 ÖkoPlus-Option

Wenn Sie die ÖkoPlus-Option gewählt haben und Ihre Verbrauchsstelle im Netzgebiet der Netz Leipzig GmbH liegt, liefern wir Ihnen den Anteil Erneuerbarer Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, aus regionalen Anlagen und fördern Klimaschutzprojekte in der Stadt Leipzig, aktuell die Aktion „Baumstarke Stadt“.

Wenn Sie die ÖkoPlus-Option gewählt haben und Ihre Verbrauchsstelle außerhalb des Netzgebietes der Netz Leipzig GmbH liegt, fördern wir andere Klimaschutzprojekte innerhalb von Deutschland.

Sie können die ÖkoPlus-Option unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist in Textform zum Ablauf der Vertragslaufzeit separat beenden, ohne dass der Stromliefervertrag beendet wird.

## 8 ABO Flex-Option

Wenn Sie die ABO Flex-Option wählen, erhalten Sie eine Gutschrift auf Ihrer Jahresrechnung für jeden Monat, in dem Sie Ihre Energie über diesen Vertrag von den Stadtwerken beziehen und gleichzeitig ABO Flex-Kunde der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung der monatlichen Gutschrift in Ihrer Jahresrechnung ist, dass Sie uns vorher über Ihren ABO Flex-Vertrag informiert haben. Dafür geben Sie uns entweder bei Abschluss Ihres Energieliefervertrages Ihre gültige Kundenvertragsnummer an oder melden uns diese, sobald Sie (später) einen ABO Flex-Vertrag mit den LVB abgeschlossen und die Nummer erhalten haben. Weitere Informationen und Antragsformulare zu ABO Flex erhalten Sie unter <https://www.l.de/verkehrsbetriebe/produkte/abo-flex>.

Haben Sie uns die Kundenvertragsnummer mitgeteilt, werden wir zur Verifizierung Ihre Daten mit dem Datenbestand der LVB abgleichen.

## 9 Online-Option

Wenn Sie die Online-Option wählen wollen, registrieren Sie sich selbst im Online-Serviceportal (nachfolgend Portal) unter [www.l.de/meineEnergie](http://www.l.de/meineEnergie) und aktivieren die Online-Option. Sie und wir nutzen das Portal für die Durchführung des Vertrages. Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Online-Serviceportals der Stadtwerke Leipzig GmbH.

Sie können Ihre persönlichen Angaben im Portal nach erfolgtem Login einsehen und bearbeiten. Bis sechs Monate nach Vertragsende können wir Sie über Ihre gültige E-Mail-Adresse erreichen – Sie können Ihre Daten im Portal während dieser Zeit noch einsehen. Anschließend löschen wir Ihren persönlichen Zugang.

Wir hinterlegen alle für Ihren Vertrag relevanten Dokumente und Nachrichten (zum Beispiel: Zählerstandsabfragen, Rechnungen, Preisänderungen, Kündigung) in Ihrem persönlichen Bereich im Portal. Sie werden von uns durch eine E-Mail informiert, dass neue Dokumente bzw. Nachrichten im Portal für Sie hinterlegt sind. Sie sind verpflichtet, die Dokumente und Nachrichten abzurufen.

Alle Ihre den Vertrag betreffenden Dokumente und Nachrichten übermitteln Sie uns per E-Mail an [online.stadtwerke@l.de](mailto:online.stadtwerke@l.de) bzw. über Ihren persönlichen Bereich im Portal.

Eine Änderung Ihrer E-Mail-Adresse teilen Sie uns unverzüglich über das Portal mit.

## 10 Schwachlast-Regelung

Wenn Sie mit uns die Abrechnung zu Preisen mit Schwachlast-Regelung vereinbart haben, kommt der günstige Niedertarifarbeitspreis des Preisblattes in den Niedertarifzeiten (NT) sowie aufgrund der speziellen Zählertechnik der höhere Grundpreis

zur Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass Messung sowie Verbrauchsabrechnung auf eine Zweitarifmessung umgestellt sind. Stellen Sie weitere Anforderungen an die Messeinrichtung (z. B. Erfassung der Maximalleistung), tragen Sie die Mehrkosten. Es werden die Preise ohne Schwachlast-Regelung abgerechnet, bis die Umstellung der Messung und Verbrauchsabrechnung erfolgt ist und für den Fall, dass eine Umstellung der Messung wegen Nichteinhaltung der aktuellen technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Verteilnetzbetreibers am Zählerplatz nicht möglich ist.

#### **11 Rabatt**

Bei einem Besuch der Hallen- oder Freibäder der Sportbäder Leipzig GmbH erhalten Sie beim Ticketerwerb für sich selbst einen Rabatt in der jeweils aktuell geltenden Höhe, der sofort vom Eintrittspreis abgezogen wird. Dazu legen Sie zur Legitimation beim Eintritt in die Bäder der Sportbäder Leipzig GmbH Ihre gekennzeichnete Vorteilskarte vor. Der Rabatt gilt nur auf Einzeltickets, nicht aber auf bereits ermäßigte Tickets und nicht für den Eintritt in die Sauna.

#### **12 Änderung der Mehrwertleistungen**

Wir sind berechtigt, den Umfang der Mehrwertleistungen, also der Leistungen nach Ziffer 8 und 11 dieser AGB und der Zusatzleistungen des Haushaltsschutz-Pakets, zu ändern. Dazu übersenden wir Ihnen spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen ein Angebot der geänderten Mehrwertleistungs-Bedingungen in Textform. Sie sind berechtigt, das Angebot innerhalb von vier Wochen (Eingang bei uns) nach Zugang bei Ihnen in Textform abzulehnen; erfolgt keine Ablehnung und entnehmen Sie weiterhin Energie, ist das neue Angebot angenommen. Auf Ihr Ablehnungsrecht sowie darauf, dass nach Ablauf der Frist das Angebot angenommen ist, weisen wir Sie bei der Zusendung des neuen Angebotes hin. Lehnen Sie das Angebot fristgemäß ab, sind Sie und wir jederzeit zur Kündigung des Vertrages in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt; auch darauf weisen wir Sie im Angebotschreiben hin. Die jeweils vereinbarten Bedingungen der Mehrwertleistungen gelten weiter, solange Sie und wir keine neuen Bedingungen für die Mehrwertleistungen vereinbart haben.

#### **13 Ihre Ablesung/Abrechnung**

Sie lesen Ihre Messeinrichtung nach Aufforderung durch uns oder Ihren Messstellenbetreiber ab bzw. Ihr Messstellenbetreiber führt die Messung/Ablesung durch. Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der Leipziger Stadtwerke, einem von den Leipziger Stadtwerken Beauftragten oder dem grundzuständigen Messstellenbetreiber den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder sonst zur Abwicklung des Messstellenbetriebs erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstellen zugänglich sind.

Die Messwerte sind Grundlage Ihrer Rechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. Der Abrechnungszeitraum wird 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Gern bieten wir Ihnen – kostenpflichtig – eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Wir berücksichtigen in der Rechnung Ihre gezahlten Abschläge. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Erhalten wir von Ihnen oder dem Messstellenbetreiber keine Messwerte, werden wir Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Messung/Ablesung schätzen.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums neue Preise vereinbart, berechnen wir den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden wir auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungswerte berücksichtigen.

Müssen wir eine Korrektur Ihrer Rechnung vornehmen und haben wir dies nicht zu vertreten, tragen Sie die uns dadurch entstandenen Kosten.

#### **14 Ihre Messung**

Zahlen Sie die Entgelte für den Messstellenbetrieb an einen von Ihnen beauftragten Messstellenbetreiber, rechnen wir kein Entgelt für den Messstellenbetrieb ab.

Im Übrigen beauftragen Sie uns während der Laufzeit dieses Liefervertrages mit der Abwicklung des Messstellenbetriebs, soweit und solange der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt wird. Sie berechtigen uns, einen gegebenenfalls bestehenden Messstellenvertrag gemäß § 9 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zwischen Ihnen und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beenden.

#### **15 Ihre Abschläge**

Sie zahlen zu den von uns angegebenen Fälligkeitsterminen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, monatlich gleich bleibende Abschläge. Diese werden von uns auf Grundlage der uns vorliegenden Verbrauchsdaten des vorherigen Abrechnungszeitraumes bzw. bei Nichtvorliegen auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungswerte bei vergleichbaren Kunden festgelegt. Werden neue Preise vereinbart, so können wir die Abschlagszahlungen für die Zukunft anpassen.

#### **16 Ihre Zahlungen**

Sie können durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen. Ein von Ihnen bereits erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gilt widerruflich auch für Forderungen aus diesem Vertrag. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt nicht, wenn Sie sich für eine Überweisung entscheiden und uns dies in Textform innerhalb von zwei Wochen nach Ihrer Vertragsunterzeichnung mitteilen. Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, tragen Sie für eine ausreichende Kontodeckung Sorge. Auf das von Ihnen angegebene Konto erstatten wir entstehende Guthaben.

#### **17 Berechnungsfehler**

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von uns zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

Die vorgenannten Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### **18 Ihr Umzug**

Ihr Vertrag mit uns bleibt auch nach Ihrem Umzug – soweit die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Sie teilen uns den Umzug mit Angabe Ihrer neuen Anschrift und Zählernummer mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mit.

## **19 Haftung**

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind wir, soweit es sich um eine von uns nicht zu vertretende Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von unserer Leistungspflicht befreit. Gleiches gilt, soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb nach den Vorschriften des MsbG unterbricht, soweit uns an der Unterbrechung kein Verschulden trifft. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch, wenn wir an der Energielieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung uns nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Wir werden Sie auf Nachfrage unverzüglich über die schadensverursachenden Tatsachen beim Netzbetreiber informieren, wenn sie uns bekannt sind oder von uns zumutbar aufgeklärt werden können. Solange und soweit wir von unserer Leistungspflicht befreit sind, sind Sie von Ihrer Gegenleistungspflicht befreit.

## **20 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Ihrem Vertrag**

Die jeweils vereinbarten Regelungen gelten weiter, solange wir mit Ihnen keine neuen Regelungen vereinbart haben.

Ändert sich das Energiewirtschaftsgesetz oder werden neue gesetzliche Regelungen erlassen, die Auswirkungen auf die vertraglichen Regelungen und die AGB haben, übersenden wir Ihnen spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden neuer Regelungen ein Angebot neuer vertraglicher Bedingungen und/oder AGB mit den gesetzlichen Änderungen in Textform. Sie sind berechtigt, unser Angebot nach Erhalt innerhalb von vier Wochen (Eingang bei uns) durch Mitteilung an uns in Textform abzulehnen; erfolgt keine Ablehnung und entnehmen Sie weiterhin Energie, haben Sie unser neues Angebot angenommen.

Auf Ihr Ablehnungsrecht sowie darauf, dass Sie nach Ablauf der Frist das Angebot angenommen haben, weisen wir Sie bei der Zusendung des neuen Angebotes hin. Lehnen Sie das Angebot fristgemäß ab, führen wir den Vertrag zu unveränderten Bedingungen fort. In diesem Fall sind Sie und wir jederzeit zur Kündigung des Vertrages in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt; auch darauf weisen wir Sie im Angebotsschreiben hin. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## **21 Streitbelegungsverfahren**

Wenden Sie sich bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag an unseren Kundenservice: Stadtwerke Leipzig GmbH, Postfach 10 06 14, 04006 Leipzig; Tel.: 0341 121-3333; E-Mail: [stadtwerke@L.de](mailto:stadtwerke@L.de).

Kann keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden, können Sie als Verbraucher gem. § 13 BGB zur Streitbeilegung in den Bereichen Strom und Gas ein Schlichtungsverfahren gem. § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030 2757240-0; Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragen. Die Stadtwerke Leipzig GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Stadtwerke Leipzig GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Für Informationen über Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500; E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

## **22 Datenschutz**

Die Verarbeitung der Daten des Vertrages erfolgt entsprechend der Datenschutzinformation der Leipziger Stadtwerke nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – z. B. abrufbar unter [www.L.de](http://www.L.de) oder erhältlich im Energie- und Umweltzentrum in der Katharinenstraße 17 in Leipzig.

## **23 Informationen zu unseren Produkten**

Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie unter der Servicenummer 0341 121-3333 oder im Internet unter [www.L.de/stadtwerke](http://www.L.de/stadtwerke).

Stand: 1. Juli 2021

# Widerrufsbelehrung

(für Verbraucher gemäß § 13 BGB)

## Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

(Stadtwerke Leipzig GmbH,  
Augustusplatz 7, 04109 Leipzig;  
Telefon: 0341 121-30;  
Fax: 0341 121-6828;  
E-Mail: stadtwerke@L.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Postversandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



## Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:  
Stadtwerke Leipzig GmbH  
Augustusplatz 7  
04109 Leipzig

Fax: 0341 121-6828  
E-Mail: stadtwerke@L.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen Strom-Vertrag über den Kauf der folgenden Waren\*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung\*

Bestellt am\*/erhalten am\*:

.....  
Name des/der Verbraucher(s):

.....  
Anschrift des/der Verbraucher(s):

.....  
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

.....  
Datum:

\* Unzutreffendes bitte streichen.



# Ergänzende Bedingungen für die Zusatzleistung des Haushaltsschutz-Pakets

(Stand 1. November 2018)

## A. Allgemeine Bedingungen Haushaltsschutz-Paket

### 1. Welche Regelungen und Bedingungen sind beim Haushaltsschutz-Paket relevant?

- (1) Die folgenden Allgemeinen Bedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) der Stadtwerke Leipzig GmbH (im Folgenden kurz: „Stadtwerke“) gelten in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (im Folgenden kurz: „AVB IPA“) und den Versicherungsbedingungen Garantieverlängerung (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden kurz: „AVB HanseMerkur“) für die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen des **Haushaltsschutz-Pakets** (im Folgenden kurz: „Zusatzleistungen“). Im Falle eventueller Widersprüche zwischen diesen AGB der Stadtwerke und den AVB IPA oder den AVB HanseMerkur sind die Regelungen in den AVB IPA oder den AVB HanseMerkur gegenüber den AGB der Stadtwerke vorrangig.
- (2) Sie kommen im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen in den Genuss eines umfassenden Versicherungsschutzes, sofern dies nach Ziff. 2 dieser AGB und den AVB der jeweiligen Versicherer möglich ist. Versicherungsnehmerin in den betreffenden Gruppenversicherungsverträgen ist ausschließlich die MEHRWERK GmbH (Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, im Folgenden: „MEHRWERK“), die sich gegenüber den Stadtwerken verpflichtet hat, Sie in diese Verträge als versicherte Personen einzubeziehen und Ihnen bei der Schadensabwicklung Unterstützungshandlungen zu gewähren. Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die Bedingungen der Leistungsanspruchnahme werden in AVB IPA und AVB HanseMerkur geregelt. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für die Leistungserbringung durch die jeweiligen Versicherer. Träger für versicherte Risiken im Bereich organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung ist derzeit die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland und für die sogenannte Garantieverlängerung derzeit die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, gegen die sich im Schadensfall Ihre Ansprüche richten. Die Serviceleistungen werden von MEHRWERK erbracht.

### 2. Wann können Sie die Zusatzleistungen erhalten? Welche Voraussetzungen bestehen für die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen?

- (1) Die in diesen AGB benannten Leistungen des Haushaltsschutz-Pakets stehen Ihnen ab Beginn der Energiebelieferung zur Verfügung.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Beginns der Energiebelieferung. Zusätzlich ist für den Beginn des Versicherungsschutzes bei der Garantieverlängerung eine Registrierung des Elektrogerätes innerhalb von 30 Tagen nach dem Kaufdatum im **Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter** (im Folgenden: ServiceCenter) erforderlich.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen ist, dass
  1. Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
  2. sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
  3. zwischen Ihnen und den Stadtwerken ein laufender „**Haushaltsschutz-Paket**“-Energiefiefervvertrag besteht,
  4. Sie Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und
  5. Sie den Schadens-/Versicherungsfall im ServiceCenter unter der Tel.: 0341 121-5999 unverzüglich angemeldet haben.Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den AVB IPA sowie den AVB HanseMerkur genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkreten Zusatzleistung eingehalten werden.

### 3. Welcher Leistungsumfang besteht beim Haushaltsschutz-Paket?

Die Zusatzleistungen des Haushaltsschutz-Pakets sind eine Kombination aus Service- und versicherungsartigen Leistungen. Für die Zusatzleistungen steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr das ServiceCenter zur Verfügung. Die Nummer der Hotline ist am Ende der AGB aufgeführt.

#### 1) Serviceleistungen

Schlüsselfundservice: Sie erhalten einen codierten Schlüsselanhängen. Ein verloren gegangener Schlüsselbund, an dem dieser codierte Schlüsselanhängen angebracht ist, kann hiermit von einem Finder an das ServiceCenter geschickt werden und wird von diesem an Sie zurückgeschickt.

#### 2) Versicherungsartige Leistungen

Sie erhalten organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung. Diese Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt. Träger des versicherten Risikos ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland. Zusätzlich können von Ihnen zwei neue Elektrogeräte für eine 12-monatige Garantieverlängerung innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im ServiceCenter registriert werden. Träger des versicherten Risikos der Garantieverlängerung ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Details dieser versicherungsartigen Leistungen sowie die Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten AVB IPA und AVB HanseMerkur.

### 4. Welche Pflichten haben Sie zu beachten?

- (1) Der Schadeneintritt ist in jedem Fall der Inanspruchnahme der Zusatzleistungen von Ihnen, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich unter Nennung Ihrer Vertragskontonummer beim ServiceCenter telefonisch anzuzeigen und mit dem ServiceCenter zu klären, ob und welche Zusatzleistungen erbracht werden. **Es werden keine Kosten erstattet, wenn die Organisation der Zusatzleistungen nicht durch das ServiceCenter veranlasst wird.**
- (2) Sie haben den Schaden so gering wie möglich zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und Weisungen der MEHRWERK und des Versicherers zu beachten.
- (3) Sie gestatten der MEHRWERK und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht, und legen Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vor. Erforderliche Belege sollten innerhalb von vier Wochen beim ServiceCenter eingegangen sein.
- (4) Gehen aufgrund der Leistungen des Versicherers Ansprüche gegenüber Dritten auf den Versicherer über, so unterstützen Sie den Versicherer bei der Gel-

tendmachung und händigen insbesondere die hierfür benötigten Unterlagen aus.

### 5. Was passiert, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?

- (1) Wenn Sie eine der Verpflichtungen des Haushaltsschutz-Pakets vorsätzlich verletzen oder die MEHRWERK, den Versicherer oder die Stadtwerke arglistig über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verlieren Sie den Anspruch für den geltend gemachten Schaden.
- (2) Wird eine der Verpflichtungen des Haushaltsschutz-Pakets grob fahrlässig verletzt, können die Zusatzleistungen des Haushaltsschutz-Pakets in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Leistungsfalles ursächlich war.

### 6. Welche Regelungen zur Haftung und höheren Gewalt sind maßgeblich?

- (1) Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haften die Stadtwerke unbegrenzt.
- (2) Im Übrigen haften die Stadtwerke in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- (3) Die Stadtwerke sind von ihrer Leistung befreit, soweit und solange die Stadtwerke an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrung gehindert sind. Entsprechendes gilt für die Erbringung der Zusatzleistungen, soweit MEHRWERK oder der Versicherer von höherer Gewalt oder unvorhersehbaren und nicht zu vertretenden Umständen betroffen sind.

### 7. Wie verhält es sich mit der Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrages?

- (1) Das Haushaltsschutz-Paket endet mit Beendigung der Energielieferung. Mit der Beendigung des Haushaltsschutz-Pakets endet auch der Anspruch auf Inanspruchnahme der Zusatzleistungen aus dem Haushaltsschutz-Paket. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Zusatzleistungen findet nicht statt.
- (2) Darüber hinaus sind die Stadtwerke zu einer außerordentlichen Kündigung des Energieliefervertrages berechtigt, wenn einer der zwischen MEHRWERK und dem Versicherer für die Zusatzleistung des Haushaltsschutz-Pakets geschlossenen Gruppenversicherungsverträge oder der zwischen den Stadtwerken und MEHRWERK geschlossene Vertrag über die Abwicklung der Zusatzleistungen des Haushaltsschutz-Pakets endet. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Ende des Gruppenversicherungsvertrages oder des mit MEHRWERK bestehenden Kooperationsvertrages.

### 8. Was passiert mit Ihren persönlichen Daten?

Zur Durchführung der Zusatzleistungen des Haushaltsschutz-Pakets werden personenbezogene Daten – auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe des Art. 28, 29 Datenschutzgrundverordnung – von den Stadtwerken erhoben und an MEHRWERK übermittelt, die diese an die Versicherer weitergibt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung, werden dabei gewahrt.

### 9. Wie erfolgen Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen?

- (1) Die Stadtwerke sind zu einer Änderung dieser AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss haben, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein Gerichtsurteil gegen die Stadtwerke, MEHRWERK oder den Versicherer unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick aufs Verhältnis von Leistung und Gegenleistung führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der Stadtwerke gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Die Stadtwerke werden Sie auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Stadtwerke werden Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.
- (3) Ändern die Stadtwerke diese AGB, so können Sie den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Ändert der Versicherer seine AVB, werden die Stadtwerke es Ihnen unverzüglich mitteilen.

**Ihr Haushaltsschutz-Paket bietet Ihnen unter der Telefonnummer 0341 121-5999 schnelle und unbürokratische Service im Notfall. Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter: Postfach 10 17 68 33517 Bielefeld Telefonnummer: 0341 121-5999 [24-Stunden-Hotline]**

## B. Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland.

### Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln (nachfolgend: „IPA“), sowie eines Dienstleistungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln (nachfolgend: „AXA Assistance“). Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen bzw. Dienstleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag bzw. Dienstleistungsvertrag für die begünstigte Person zur Verfügung stehen. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich dem **Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter** unter der Telefonnummer 0341 121-5999 zu melden.

Bbeauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen sind:

**AXA Assistance Deutschland GmbH**  
Colonia-Allee 10 - 20  
51067 Köln

und

**Inter Partner Assistance Service GmbH**  
Große Scharrnstraße 36  
15230 Frankfurt (a. d. Oder)

Beide Gesellschaften werden nachfolgend AXA Assistance genannt.

Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen. Die Kontaktdaten, unter denen Sie uns im Schadenfall erreichen, entnehmen Sie bitte den Ergänzenden Bedingungen für die Zusatzleistungen des **Haushaltsschutz-Pakets**.

Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen an die begünstigte Person durchgeführt werden, sind Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages und werden von der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet. Alle Dienstleistungen, auf die die begünstigte Person im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Anspruch hat, sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und werden von der AXA Assistance im Auftrag der IPA geleistet.

### Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

#### 1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist die Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme / Aktiengesellschaft).

#### Laufungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

#### 2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

#### 4 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes. Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

#### 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses des **Haushaltsschutz-Pakets** und endet mit dem Vertragsende von selbigen gem. den Ergänzenden Bedingungen zu dem Tarif. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht des Versicherungsgebers.

#### 6 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist jeder beim **Haushaltsschutz-Paket** gemeldete Kunde sowie die Personen, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### 7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person.

Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i.S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

#### 8 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteine besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach

Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

#### 9 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 9.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallnummer anzuzeigen;
- 9.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 9.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 9.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 9.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 9.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann;
- 9.7 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### 10 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- 10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2 - 4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
- 10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

#### 11 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 11.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Personen;
- 11.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- 11.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 11.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
- 11.5 an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern;
- 11.6 außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden, für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH  
Große Scharrnstraße 36  
15230 Frankfurt (Oder).

Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

#### 13 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

#### 14 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Assistance abzugeben.

#### 15 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

- 15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 15.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

#### 16 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall können nur die begünstigten Personen gegenüber dem Versicherer geltend machen.

#### 17 Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### 18 Datenschutz

Sie genießen als begünstigte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die MEHRWERK GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

## 19 Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann sich die begünstigte Person zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren: Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:  
AXA Assistance Deutschland GmbH  
Große Scharrnstraße 36  
15230 Frankfurt (Oder)  
Oder per Email an Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil, Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte die begünstigte Person mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 41080; Telefax: 0228 4108 1550; E-Mail: poststelle@bafin.de

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

#### 1 Inhalt des Haus- und Wohnungs-Schutzbriefs

Der Versicherer gewährt den begünstigten Personen einen Haus- und Wohnungsschutzbrief für die unter Punkt 4 (Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Leistungen.

#### 2 Begünstigte Personen und versicherter Haushalt

Es gilt Teil A, Punkt 6 und Punkt 7 dieser Bedingungen.

#### 3 Versicherungssumme

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500,- hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
- 3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

#### 4 Versicherungsumfang

##### 4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

##### 4.2 Rohrreinigungsdienst im Notfall

Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

##### 4.3 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

##### 4.4 Elektro-Installateurdienst im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

##### 4.5 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

- a) Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.
- b) Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 Stunden behebbar ist, stellen wir maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.
- c) Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes nach 4.5 a) und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte nach 4.5 b) bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.
- d) Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

##### 4.6 Ausfall der Wohnung

- Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisieren wir
- a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis max. EUR 500,-.
- b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
- d) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in 4.6 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

##### 4.7 Entfernung von Wespennestern

- Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn
- a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Haushalt zugeordnet werden kann oder
- b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

##### 4.8 Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren

wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu EUR 500,- je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

#### 4.9 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir

a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst,

b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glaserbetrieb,

c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objekts durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in 4.9 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

#### 4.10 Dachbeschädigung durch Sturm

- a) Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- b) Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen.

## C. Versicherungsbedingungen Garantieverlängerung (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (Stand September 2018)

### HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

#### Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift  
Für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“  
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG  
Siegfried-Wedells-Platz 1  
20354 Hamburg

#### Eingetragener Hauptsitz Bankverbindung

Hamburg  
Konto: 241414  
BLZ: 200 300 00 bei der HypoVereinsbank  
IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14  
BIC: HYVEDEMM300

#### Vorstände der Gesellschaft

Vorstand:  
Eberhard Sautter (Vors.)  
Eric Bussert  
Holger Ehses  
Dr. Andreas Gent  
Raik Mildner

#### Aufsichtsrat:

Dr. Michael Ollmann (Vors.)

#### Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

#### Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

#### Produktübersicht

Ihre Versicherungsprodukte	Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien
Versicherungssummen EUR	1.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Die Verlängerung der Garantie um 12 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.

### I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

#### 1. Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

- (1) Versicherter sind alle beim **Haushaltsschutz-Paket** gemeldeten Kunden, für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.
- (2) Neben dem Leipziger Stadwerke-Kunden (im nachfolgenden „Kunde“ genannt) erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den Besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Kunden „versicherte Personen“ genannt).
- (3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
- (4) Versicherungsnehmer ist die MEHRWERK GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

#### 2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des **Haushaltsschutz-Pakets** und endet mit dem Vertragsende von selbigem. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Leipziger Stadwerken und dem Kunden voraus. Für das Versicherungsprodukt „Verlängerung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung der Elektrogeräte zwingende Voraussetzung.
- (2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Laufzeit des **Haushaltsschutz-Pakets** während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

- (3) Der versicherte Zeitraum endet  
 a) mit der Kündigung des **Haushaltsschutz-Pakets**, z. B. auf Grund von Kündigung des Energielieferungsvertrages.  
 b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.
- (4) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den Kunden eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart. Für diesen Zeitraum ist die Prämie für die noch versicherten Kunden weiter zu entrichten.
- (5) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

### 3. Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

### 4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

- (1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kunden und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.
- (2) Der Kunde sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

### 5. Leistung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

**Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.**

### 6. Allgemeine Obliegenheiten

Der Kunde sowie die mitversicherten Personen haben:

- nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen, die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
- dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (Schriftlich zu richten an **Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter**, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
- dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

**Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen Besonderen Bedingungen.**

### 7. Obliegenheitsverletzung

**Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.**

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kunden oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kunden oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Kunde oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Kunde oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Kunde oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzt.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kunden oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

### 8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

### 9. Ansprüche gegen Dritte

- (1) Hat der Kunde bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
- (2) Der Kunde bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- (3) Steht dem Kunden bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist der Punkt 9 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### 10. Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

### 11. Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an

**Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld**

### 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich

zuständig, in dessen Bezirk der Kunde bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

### 1. Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung

Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

### 2. Versicherte Sachen

- (1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2 Absatz 2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.
- (2) Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss
- der Artikel in Deutschland gekauft worden sein,
  - der Kaufpreis vollständig in einer Transaktion gezahlt werden und
  - eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im **Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter** erfolgen. Es dürfen je berechtigtem Kunden max. 2 Geräte registriert werden.

### 3. Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der nach Punkt 4 dieser Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse.

### 4. Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:

- Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
- Software;
- Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
- Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
- Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
- Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
- Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
- Betriebs- und Inspektionskosten;
- Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
- Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
- für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
- soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat;
- Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus.

### 5. Versicherungssumme, Selbstbehalt

- (1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.
- (2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.
- (3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR. Es ist ein Schadenfall p. a. je berechtigtem Energieliefervertrag versichert.
- (4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 % pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.
- (5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffel

zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

des Neuwerts.

### 6. Obliegenheiten

**In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Verlängerung von Herstellergarantien:**

Der Kunde ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (Schriftlich zu richten an **Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter**, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
- das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom **Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter** zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom **Haushaltsschutz-Paket ServiceCenter** bereitgestellt) sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und
- soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

**Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.**